

Anlagereglement Deutschland

Februar 2022

ePension Fund Europe (ASSEP)
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
epension.com
info@epension.com

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	1
Artikel 2	Allgemeine Richtlinien und Regeln.....	1
Artikel 3	Die Anlageorganisation	2
Artikel 4	Anlagekategorien	3
Artikel 5	Controlling und Reporting.....	5
Artikel 6	Bewertungsregeln.....	6
Artikel 7	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	6
Anhang 1	8
Anhang 2	11
Anhang 3	13
Anhang 4	14
Anhang 5	15

Anlagereglement Deutschland

Artikel 1 Zweck

Gestützt auf die Statuten und unter Einhaltung des Gesetzes insbesondere des Artikels 78, vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der beruflichen Altersvorsorge beschreibt dieses Reglement die Rahmenbedingungen für

- a) die allgemeinen Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- b) die Organisation der Vermögensverwaltung,
- c) die Veranlagungsinstrumente,
- d) das Controlling und Reporting sowie
- e) die anwendbaren Bewertungsregeln des ePension Fund Europe (ASSEP) („ePension Fund“).

Artikel 2 Allgemeine Richtlinien und Regeln

2.1.

Der ePension Fund unterhält / führt mehrere (länderspezifische) Abteilungen. Pro Abteilung ist eine Anlagestrategie definiert. Es bestehen zwischen den Abteilungen keine Solidaritäten.

2.2.

Der ePension Fund verwaltet die Vermögen im besten Interesse der Teilnehmer so, dass Sicherheit und ausreichender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an liquiden Mitteln gewährleistet sind.

2.3.

Die Risikofähigkeit der einzelnen Abteilungen wird mittels einer Asset- und Liability-Management-Studie überprüft, sofern wesentliche Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Situation und der Struktur der Verpflichtungen auftreten; mindestens je- doch alle drei Jahre.

2.4.

Die Festlegung der Anlagestrategie erfolgt in Würdigung der anlagepolitischen Risikofähigkeit sowie der langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien.

2.5.

Die zulässigen Anlageinstrumente je Kategorie sind in dem vor- liegenden Reglement abschliessend aufgeführt.

2.6.

Anlagen werden mit Ausnahme von alternativen Anlagen und Immobilien in liquiden, leicht handelbaren Instrumenten getätigt.

2.7.

Die Anlageinstrumente sind hinreichend zu diversifizieren.

2.8.

Wertentwicklungsbedingte Unter- bzw. Überschreitungen der Bandbreiten werden innerhalb von drei Monaten bereinigt.

2.9.

Das Mindestrating für Nominalwertanlagen sowie das Gegen- parteien-Rating bei OTC-Geschäften richtet sich nach Anhang 4.

2.10.

Werden Schuldner in ihrer Bonität herabgestuft und fällt das neue Rating unter das zugelassene Mindestrating, sind die Anlagen innerhalb von drei Monaten unter Bedachtnahme auf die aktuelle Finanzmarktsituation zu veräussern.

2.11.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2003 / 41 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie allfällig ergänzende oder abweichende länderspezifische Richtlinien sind jederzeit einzuhalten. Insbesondere sind dies Einschränkungen hinsichtlich

- a) maximalem Fremdwährungsanteil der Veranlagung,
- b) maximalem Anteil pro Schuldner (Einzeltitel),
- c) Einschränkungen von Anlageinstrumenten und
- d) Einschränkungen hinsichtlich Anlageuniversen.

2.12.

Die Arten sowie der Einsatz von derivativen Instrumenten für Hedging-Massnahmen, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Ertragsoptimierung gemäß den Richtlinien des Gesetzes sind im Artikel 4.6. sowie im Anhang 3 geregelt.

2.13.

Die im vorliegenden Reglement definierten Restriktionen beziehen sich immer auf Marktwerte pro Anlagestrategie / Abteilung. Die Bewertungen für diese Berechnungen erfolgen monatlich.

2.14.

Für jede Anlagekategorie wird gemäß Anhang 1 ein transparenter Referenzindex (Benchmark) festgelegt.

2.15.

Aktionärsstimmrechte sind nach Möglichkeit wie folgt auszuüben:

- a) Stimmrechte werden von den Vermögensverwaltern der Aktienportfolios wahrgenommen, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas Gegenteiliges anordnet
- b) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäß Antrag des Verwaltungsrates der betroffenen Gesellschaft ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat des ePension Fund nichts anderes anordnet.
- c) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Änderungen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung der betroffenen Gesellschaft, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates etc.) beschliesst der Verwaltungsrat des ePension Fund, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

2.16.

Die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind in Anhang 5 geregelt.

2.17

Bei der Auswahl und Analyse eines Investmentproduktes berücksichtigt die Tellco AG die drei Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

Die Investitionspolitik basiert einerseits auf dem Anlagereglement des Vermögensverwaltungsauftrages ePension Fund Europe (ASSEP) und andererseits auf den Nachhaltigkeitskriterien der Tellco AG.

Die Analyse und Auswertung sowie die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik erfolgt bei ePension passiv, d.h. dass die Implementierung der Nachhaltigkeitspolitik mit der Selektion und Auswahl von Nachhaltigkeitsprodukten von Drittanbietern erfolgt.

Sie basiert sich bei der Selektion von Produkten auf der Methodologie von renommierten Fondsanbietern im Bereich Nachhaltigkeit sowie der Einhaltung der eigenen Nachhaltigkeitskriterien.

Bei den spezifischen Produkten handelt es sich z.B. um ETFs & Indexfonds von Amundi Asset Management, UBS Fund Management und BlackRock, die sich auf dem Nachhaltigkeitskonzept von MSCI ESG Research basieren. Mittels dem MSCI ESG Qualitäts Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 der Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitskriterien zum Ausdruck gebracht. Je höher der ESG-Score, desto nachhaltiger ist das Investment. MSCI ESG Research untersucht, inwiefern die verschiedenen Bestandteile der ESG-Kriterien erfüllt werden, gewichtet diese und vergibt einem Fonds dann einen entsprechenden Score. Folgende Kriterien werden untersucht:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Artikel 3 Die Anlageorganisation

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist in der Anlageorganisation neben den in Artikel 5 der Statuten aufgeführten Aufgaben insbesondere zuständig für folgende organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Vermögenswerte:

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) Erstellung und Anpassung des vorliegenden Reglements;
- c) Festlegung der Anlagestrategie und Bandbreiten;
- d) Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Anlagestrategien;
- e) die Sicherstellung eines angemessenen Reportings;
- f) Einholen von jährlichen Erklärungen betreffend Integrität und Loyalität sowie etwaige Sanktionierung von Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen;
- g) Delegation der Vermögensverwaltung an Dritte.

3.2. Das Investment Committee

Das Investment Committee unterstützt den Verwaltungsrat im Bereich der Anlagepolitik und der Vermögensverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Unterstützung des Verwaltungsrates bei Finanz- und Veranlagungsfragen sowie die Beurteilung der entsprechenden Risiken,
- b) die Erarbeitung der Anlagestrategie, sowie der Bandbreiten zuhanden des Verwaltungsrates,
- c) die Erarbeitung von Anlagerichtlinien zuhanden des Verwaltungsrates insbesondere für Hedge Fonds-Investitionen, sowie alternative Anlagen, Absicherungsgeschäfte und das Cash-Management sowie
- d) die Festlegung der Anlagetaktik innerhalb der vorgegebenen strategischen Bandbreiten.

3.3. Der Vermögensverwalter

Der Verwaltungsrat des ePension Fund kann die Aufgaben der Vermögensverwaltung gemäß Artikel 5 der Statuten an einen oder mehrere Vermögensverwalter delegieren.

Die Aufgaben eines Vermögensverwalters sind insbesondere

- a) die Umsetzung der Asset Allocation nach den Vorgaben des Investment Committees,
- b) das Tagesgeschäft (Ordererteilung, Positionsmonitoring, etc.) der Vermögensverwaltung in Bezug auf die Veranlagungen,
- c) das laufende Risikomanagement,
- d) die Erstellung von monatlichen Reports an den Verwaltungsrat,
- e) die Überwachung der Depotstelle,
- f) die Erarbeitung von Entscheidungshilfen zuhanden des Investment Committees oder des Verwaltungsrates sowie
- g) die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates respektive Ausführung der Vorgaben des Investment Committees betreffend Anlagetaktik.

3.4. Die Depotstellen

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Depotstellen bestimmen. Die Depotstellen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellen, dass sie die Transaktionsbestätigungen, welche die Vermögenswerte betreffen, innerhalb der marktüblichen Zeit erhalten und zeitgerecht abgewickelt werden.
- b) Sicherstellen, dass die Anlagen gesetzes- und reglementskonform sowie nach den Technischen Bestimmungen getätigt werden.
- c) Kontrolle, dass die Aufträge gesetzes- und reglementskonform sowie nach den Technischen Bestimmungen erfolgen.

3.5. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft

- a) periodisch, ob die Veranlagung den gesetzlichen und den reglementarischen Bestimmungen entspricht und
- b) die Jahresrechnung, ob die Verbuchungen gemäß der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erfolgten.

Artikel 4 Anlagekategorien

Die Anlagestrategie des aktiven und passiven Versorgungskapitals, die strategischen und taktischen Bandbreiten sowie die dazugehörigen Referenzindizes sind im Anhang 1 festgelegt. Die Anlagekategorien sind nachfolgend beschrieben.

4.1. Obligationen

4.1.1.

Der maximale Investitionsbetrag je Schuldner beträgt 5% der gesamten Vermögensanlagen.

4.1.2.

Zulässig sind festverzinsliche Wertpapiere, einschliesslich Options und Wandelanleihen.

4.1.3.

Für Emerging Market- und High Yield-Anleihen ist eine Diversifikation in verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Als maximale Quote gilt der grössere Wert von 25% der Anlagekategorie Obligationen oder 50% des Anteils im Referenzindex.

4.1.4.

Zulässig sind neben Direktanlagen auch Anrechte von Investmentfonds oder anderen kollektiven Anlagen, welche in Obligationen investieren.

4.2. Wandelanleihen

4.2.1.

Der maximale prozentuale Anteil je Schuldner beträgt 5% der Quote der Kategorie Wandelanleihen. Ein davon abweichender höherer Anteil je Schuldner ist im Rahmen der Investition in einen diversifizierten Investmentfonds oder ein anderes kollektives Anlagevehikel zulässig.

4.2.2.

Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, für die ein liquider Markt besteht oder eine regelmässige Veräusserung zum Nettoinventarwert möglich ist.

4.2.3.

Durch Ausübung von Wandelrechten erworbene Aktien dürfen bis maximal 1 Jahr nach deren Ausübung gehalten werden, sie dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagekategorie Wandelanleihen betragen.

4.2.4.

Der Einsatz von synthetischen Wandelanleihen ist zulässig, jedoch auf maximal 20% der Anlagekategorie Wandelanleihen beschränkt.

4.2.5.

Zulässig sind anstelle von Direktanlagen auch Investmentfonds oder andere kollektive Anlagevehikel, die in Wandelanleihen investieren.

4.2.6.

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 3 abschliessend aufgezählt.

4.3. Aktien

4.3.1.

Der maximale Betrag je Aussteller beträgt 5% der gesamten Vermögensanlagen sowie maximal 10% je Aussteller derselben Unternehmensgruppe.

4.3.2.

In dieser Anlagekategorie sind sämtliche börsennotierte Werte zulässig.

4.3.3.

Ausserbörslich gehandelte Aktien sind nur im Rahmen der Investition in einen diversifizierten Investmentfonds oder ein anderes kollektives Anlagevehikel zulässig.

4.3.4.

Aktienanlagen in Emerging Markets dürfen über ausgewählte Mandate, Investmentfonds oder Direktanlagen getätigt werden. Es ist eine Diversifikation über verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Die maximale Quote pro Emerging Markets Sektor beträgt 150% des jeweiligen Anteils im Referenzindex.

4.3.5.

Zulässig sind anstelle von Direktanlagen auch Investmentfonds oder andere kollektive Anlagevehikel, die in Aktien investieren.

4.4. Alternative Anlagen

4.4.1.

Zulässig ist die weltweite Veranlagung in Anteile an Fonds, Limited Partnerships, Trusts, Beteiligungsgesellschaften u.ä., welche alternative Anlagestrategien verfolgen. Im Gegensatz zu traditionellen Veranlagungen zeichnen sich diese Investitionen unter anderem dadurch aus, dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist. Es wird eine Diversifikation in folgende Segmente angestrebt: Hedge Fonds, Private Equity, Commodities, diverse Strategien wie Infrastruktur, Insurance Linked Securities, Rohstoffe etc.

4.4.2.

Bei der Auswahl der Alternativen Anlagen ist unter anderem zu beachten, dass diese über ein qualitatives Management verfügen und die Jahresrechnungen auf konsolidierter Basis abgegeben werden können.

4.4.3.

Um eine möglichst stabile Rendite zu erzielen, werden Alternative Anlagen über verschiedene Märkte, Sektoren und Anlagesegmente hinweg diversifiziert.

4.4.4.

Die Begrenzung pro Position darf bei Erwerb 1.5% der gesamten Vermögensanlagen nicht überschreiten. Falls die einzelne Position aufgrund positiver Wertentwicklung 2% der Vermögensanlagen überschreitet, wird diese entsprechend reduziert. Die einzelne Beteiligung an einem kollektiven Instrument (Dachfonds), die angemessen diversifiziert ist, darf beim Erwerb 4% der Vermögensanlagen nicht überschreiten. Falls die einzelne Position aufgrund positiver Wertentwicklung 5% der Vermögensanlagen überschreitet, wird diese entsprechend reduziert.

4.5. Liquidität

4.5.1.

Zulässig sind Geldmarkt- und Treuhandanlagen, mit Forderungen gegenüber Schuldern mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten sowie Floating Rate Notes (FRNs) mit einer Restlaufzeit von maximal 3 Jahren beim Kauf.

4.5.2.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer guten Schuldnerqualität gemäß Anhang 4.

4.5.3.

Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Schuldner nicht mehr als 5% der Vermögensanlagen ausmachen.

4.5.4.

Derivative Instrumente sind zur Steuerung der Duration zugelassen.

4.6. Derivative Anlageinstrumente

4.6.1.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist zulässig.

4.6.2.

Der Einsatz derivativer Instrumente ist nur auf Grundlage definierter Strategien zulässig. Die derivativen Finanzinstrumente dienen der Absicherung der Positionen, der Reduzierung der Veranlagungsrisiken, der Portfoliosteuerung, der taktischen Variation, der Ertragsverbesserung und der kostengünstigen Umschichtung der Anlagen. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Die zulässigen Instrumente und Strategien sind in Anhang 3 abschliessend aufgezählt.

4.6.3.

Die möglichen Verpflichtungen aus einem derivativen Geschäft müssen laufend entweder durch liquide Mittel oder durch Wertpapiere gesichert sein. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

4.6.4.

Eine Nachschusspflicht kann bei derartigem Einsatz derivativer Instrumente entstehen.

4.7. Immobilienanlagen

4.7.1.

Ziel ist es, eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung und einen marktkonformen Ertrag zu erreichen.

4.7.2.

Veranlagungen erfolgen in Euro denominated oder in Euro gehedgte Immobilien aus dem EU-Raum in Form von Kollektivanlagen, in Form von Direktanlagen (Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum) oder in Form von Projekten.

4.7.3.

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- a) Anteile an Immobilienfonds;
- b) Anteile an Beteiligungsgesellschaften;
- c) Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienprojekten (Limited Partnership);
- d) interne Sondervermögen.

4.7.4.

Projekte sind insbesondere:

- a) Bauland;
- b) Neubauprojekte;
- c) Liegenschaften belastet mit Baurechten;
- d) Abbruchobjekte;
- e) Neubauprojekte mit anschliessendem Verkauf z.B. im Stockwerkeigentum.

4.7.5.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien wird vom Verwaltungsrat einem oder mehreren Verwaltern übertragen.

4.7.6.

Zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung darf eine maximale Fremdfinanzierungsquote von 30% der Quote Immobilienanlagen beigezogen werden.

4.7.7.

Bei der Veranlagung in Immobilien ist zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Diversifikation sicher zu stellen.

4.7.8.

Jährlich erfolgt eine Risikobeurteilung der Immobilien nach dem Value-at-Risk Prinzip.

Artikel 5 Controlling und Reporting

5.1.

Der Investment Controller der Vermögensverwalter überwacht die derivativen Positionen sowie die Anlagen der einzelnen Anlagekategorien auf Gesetzes- und Reglementsconformität.

5.2.

Monatlich überprüft der Investment Controller die Renditeberechnungen und Transaktionsjournale der Vermögensverwalter.

5.3.

Jährlich überwacht der Verwaltungsrat die Jahreswertentwicklung gesamthaft und im Vergleich zu den strategischen Vorgaben.

5.4.

Monatlich berichten die Vermögensverwalter dem Administration Manager. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg (Gesamtwertentwicklung und Wertentwicklung pro Anlagekategorie) sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten und Wertentwicklungsabweichungen von Referenzindizes oder Sollvorgaben begründen.

Artikel 6 Bewertungsregeln

6.1.

Kontoguthaben werden zum Nominalwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet.

6.2.

Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

6.3.

Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Maßgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

6.4.

Immobilien werden nach der DCF-Methode mindestens einmal pro Kalenderjahr von unabhängigen Immobilien-Experten bewertet. Immobilien werden in vier Gruppen aufgeteilt und es wird sichergestellt, dass die Bewertung nicht im gleichen Quartal wie im Vorjahr erstellt wird um saisonale Effekte auszuschalten.

6.5.

Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die

Bewertung kann dadurch zeitliche Verzögerungen von bis zu drei Monaten aufweisen.

Artikel 7 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die "SFDR"), müssen Finanzmarktteilnehmer die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance- („ESG“) Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der getätigten Investitionen und somit auch auf den Wert der jeweiligen Abteilung des ePension Fund haben kann („Nachhaltigkeitsrisiko“). Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die getätigten Investitionen und somit auf die finanzielle Situation der jeweiligen Abteilung des ePension Fund auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren wird generell nur in Fonds mit ESG-Fokus investiert. Dennoch werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge. Das Compartment Deutschland des ePension Fund weist ein Portfolio auf, das geographisch stark

diversifiziert ist und Investitionen in verschiedene Anlageklassen tätigt. Darum wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Abteilung des ePension Fund haben wird.

ePension Fund delegiert die Vermögensverwaltung an Dritte und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit angemessener Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Daher wurde beschlossen, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen gemäß Artikel 4 der SFDR derzeit nicht zu berücksichtigen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Anhang 1

Anlagestrategie aktives Versorgungskapital

Asset Allokation	100.0%	Bandbreiten	
		minimum	maximum
Geldmarkt	5.0%	2%	10%
Obligationen EU 5 J	20.0%	10%	30%
Obligationen EU 10 J	25.0%	15%	25%
Obligationen Welt	20.0%	10%	20%
Aktien Europa	4.0%	0%	5%
Aktien Amerika h	2.0%	0%	3%
Aktien Japan h	1.0%	0%	3%
Aktien Emerging h	0.0%	0%	3%
Convertibles h	4.0%	0%	5%
Hedge Funds h	8.0%	0%	10%
Private Equity h	1.0%	0%	3%
Private Debt h	0.0%	0%	10%
Insurance Linked h	3.0%	0%	5%
Infrastruktur h	1.0%	0%	5%
Commodities h	1.0%	0%	3%
Immobilien Welt	5.0%	0%	10%

Währungen

Euro	95%
U.S. Dollar	3%
Japanische Yen	1%
übrige Währungen	1%

Stresstest

2001 Internet Bubble	-0.88%	7 Monate
2008 Globale Finanzkrise	-8.10%	13 Monate
2015 EU Grexit	-2.71%	10 Monate
2020 Corona	-5.14%	9 Monate

Anhang 1

Anlagestrategie passives Versorgungskapital

Asset Allokation		Bandbreiten	
	100.0%	minimum	maximum
Geldmarkt	6.0%	2%	10%
Obligationen EU 5 J	57.0%	10%	30%
Obligationen EU 10 J	15.0%	15%	25%
Obligationen Welt	15.0%	10%	20%
Aktien Europa	2.0%	0%	5%
Aktien Amerika h	1.0%	0%	3%
Aktien Japan h	1.0%	0%	3%
Aktien Emerging h	0.0%	0%	3%
Convertibles h	1.0%	0%	5%
Hedge Funds h	0.0%	0%	10%
Private Equity h	1.0%	0%	3%
Private Debt h	0.0%	0%	10%
Insurance Linked h	1.0%	0%	5%
Infrastruktur h	0.0%	0%	5%
Commodities h	0.0%	0%	3%
Immobilien Welt	0.0%	0%	10%
Währungen			
Euro		96%	
U.S. Dollar		2%	
Japanische Yen		1%	
übrige Währungen		1%	
Stresstest			
2001 Internet Bubble	-1.67%		7 Monate
2011 Zinsschock	-3.61%		6 Monate
2015 EU Grexit	-1.45%		10 Monate
2020 Corona	-1.60%		9 Monate

Anhang 1

Übersicht Referenzindizes

Übersicht Referenzindizes

Anlagekategorie	Referenzindex	Bloomberg Ticker
Geldmarkt	1 Monat Euribor	EUR001M
Obligationen EU 5 J	Bundesobligation 5 Jahre	GTEUR5Y
Obligationen EU 10 J	Bundesobligation 10 Jahre	GTEUR10Y
Obligationen Welt	Barclays Global Agg TR Euro	LEGATREH
Aktien Europa	EuroStox 50	SX5T
Aktien Amerika h	S&P 500 TR hedged	SPXT h
Aktien Japan h	Topix TR hedged	TPXT h
Aktien Emerging h	MSCI Emerging TR net	NDUEEGF
Convertibles h	Thomson Reuters Inv Grade hedged	UCBIFX17
Hedge Funds h	HFRX Global Hedge Fund hedged	HFRXGL h
Private Equity h	Listed Private Equity Index hedged	LPX50TR
Private Debt h	CS Leveraged Loan Index hedged	DLJLVAL h
Insurance Linked h	Swiss Re Cat Bond TR hedged	SRCATRRR h
Infrastruktur h	UBS Global InfrastructureTR hedged	UIAUHATR h
Commodities h	Bloomberg Commodity TR hedged	DJUBSTR h
Immobilien Europa	Nareit Developed Europe hedged	EPRA

Anhang 2

Übersicht über mögliche Risiken unterschiedlicher Anlagekategorien

Übersicht über mögliche Risiken unterschiedlicher Anlagekategorien

Anlagekategorie	Beschreibung	Risiko	Kurzbeschreibung des Risikos
Obligationen	Obligationen sind Wertpapiere, bei denen sich der Emittent dem Käufer gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung verpflichtet.	Bonitätsrisiko	Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt. Für die Beurteilung der Bonität und Qualität eines Schuldners kann das Rating herangezogen werden.
		Kursrisiko	Bei Verkauf einer Obligation vor dem Laufzeitende besteht ein Kursrisiko durch den zu erzielenden Marktpreis. Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage und wird unter anderem auch durch das aktuelle Zinsniveau und durch Veränderung der Bonität des Schuldners beeinflusst.
		Liquiditätsrisiko	Ein Liquiditätsrisiko kann durch die eingeschränkte Handelbarkeit einer Obligation entstehen.
Aktien	Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbriefen.	Kursrisiko	Der Kurs einer Aktie richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens sowie den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Der Kurs einer Aktie wird darüber hinaus von Angebot und Nachfrage beeinflusst.
		Bonitätsrisiko	Ein Bonitätsrisiko kann durch Verschlechterung der Bonität und möglicher Insolvenz entstehen.
		Liquiditätsrisiko	Ein Liquiditätsrisiko wird durch die Handelbarkeit an einer oder mehrerer Börsen beeinflusst
Alternative Anlagen	Zu den alternativen Anlagen zählen Kapitalanlagen, die nicht den traditionellen Anlageklassen zugeordnet werden können. Sie umfassen eine Vielzahl von Instrumenten und Strategien. Dazu zählen Hedge Fonds, Private Equity, Immobilien und Rohstoffe.		
• Hedge Fonds	Als Hedge Fonds gelten alle Formen von Anlagefonds und Investmentgesellschaften, die derivative Produkte auch zu Investitions- und nicht nur zu Abrichtungszwecken benutzen können.	Transparenzrisiko	Hedge Fonds sind unter Umständen weniger transparent als traditionelle Anlagefonds. Sie können komplexe Anlagetransaktionen tätigen.
		Liquiditätsrisiko	Im Gegensatz zu traditionellen Kapitalanlagen verfügen Hedge Fonds oft über nur beschränkte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten mit langen Kündigungsfristen.

• Private Equity	Bei Private Equity handelt es sich um Risikokapitalfinanzierung für Unternehmen. Meist erfolgen die Investitionen in einer frühen Entwicklungsphase des Unternehmens.	Transparenzrisiko	Private Equity-Anlagen sind weniger streng reguliert als an der Börse zum Handel zugelassene Aktien. Dadurch kann unter Umständen ein Risiko aufgrund fehlender Publikationen oder eingeschränkter Einsicht in die Rechnungslegung entstehen.
		Liquiditätsrisiko	Private Equity-Anlagen sind deutlich weniger liquide als börsengehandelte Instrumente und können in der Regel schwerer verkauft werden.
• Immobilien	Unter Immobilien fallen Bürogebäude, Bauten des Einzelhandels und der Industrie, Wohnimmobilien und Spezialimmobilien.	Liquiditätsrisiko	Für Immobilien gibt es keinen geregelten Handel, sie sind letztlich Unikate.
		Transparenzrisiko	Immobilienmärkte sind oft intransparent und erfordern genaue Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten.
		Zinsrisiko	Immobilien reagieren teilweise ähnlich wie Obligationen auf Zinsänderungen. Bei tiefen Zinsen sind z.B. Hypotheken günstig und die zu erwirtschaftenden Erträge überdurchschnittlich, umgekehrt schmälern hohe Zinsen die Erträge.
• Rohstoffe	Bei Rohstoffen handelt es sich um physische Güter, die z.B. in der Landwirtschaft oder im Bergbau produziert und im Hinblick auf eine Verwendung als Basiswert für eine Transaktion standardisiert werden.	Wertschwankungsrisiko	Rohstoffanlagen unterliegen größeren Wertschwankungen als herkömmliche Anlagen, wobei die Preisvolatilität eines Rohstoffs sich auch auf den Wert und damit den Preis eines Terminkontraktes, der diesem Rohstoff zugrundliegt auswirken kann.
Anlagen in Emerging Market	Im weitesten Sinne sind dies alle Länder, die nicht als „fortgeschritten“ angesehen werden können. Übliche Abgrenzungskriterien sind das Pro-Kopf-Einkommen, der Entwicklungsstand des Finanzsektors sowie der Anteil des Dienstleistungssektors an der Gesamtwirtschaft eines Landes.	Politisches Risiko	Politische Unerfahrenheit der Regierung oder Instabilität des politischen Systems können kurzfristig zu grundlegenden Umwälzungen in Wirtschaft und Politik führen.
		Wirtschaftliches Risiko	Die Wirtschaft eines Emerging Markets reagiert empfindlicher als die eines entwickelten Landes, wenn sich z.B. Zinssätze oder Inflationsraten verändern.
		Währungsrisiko	Währungen sind größeren, nicht vorhersehbaren Schwankungen unterworfen. Die generelle Währungspolitik ist oft kurzfristigen Änderungen unterworfen.
		Kreditrisiko	Investitionen in Obligationen von Regierungen oder Unternehmen sind wegen verminderter Bonität, höherer Staatsverschuldung, Umschuldungen, fehlender Transparenz im Markt oder Mangel an Informationen tendenziell mit größeren Risiken verbunden.
		Markt-/Marktliquiditätsrisiko	Transparenz des Marktes, Liquidität sowie die Effizienz sind oft mangelhaft. Zudem weisen diese Märkte eine hohe Volatilität und große Preisunterschiede auf. Die Liquidität der Märkte ist oft durch soziale, wirtschaftliche und politische Veränderungen beeinflusst.

Anhang 3

Zulässige derivative Instrumente und Strategien

Zulässige derivative Instrumente und Strategien

Folgende derivative Instrumente und Strategien sind zulässig.

Geldmarkt

- Long Währung
- Short Währung (zur Absicherung (auch auf Termin bis max. 12 Monate)

Aktien

- Long Call (auf gedeckter Basis)
- Long Put (zur Absicherung)
- Short Call (auf gedeckter Basis)
- Short Put (auf gedeckter Basis) oder Kombination davon
- Short Index-Future (zur Absicherung und Portfolio-Steuerung)
- Long Index-Future (auf gedeckter Basis)
- Short Währung mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten (zur Absicherung)

Obligationen

- Short Bundfutures auf Staatsanleihen (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Long Bundfutures auf Staatsanleihen (auf gedeckter Basis)
- Short Währung (zur Absicherung)

Anhang 4

Mindestrating nach Standard & Poors

Mindestrating nach Standard & Poors

Folgende Mindestratings nach Standard & Poors gelten. Geldmarkt A

Obligationen Investment Grade

OTC-Geschäfte A

Kontoguthaben A

Ausnahme: Abwicklungskonten bei den Depotstellen

Bei Gegenparteien / Schuldnern ohne Rating ist die Risikoklassifizierung durch Moody's, Fitch oder einer anderen anerkannten Ratingagentur massgebend. Bei Fehlen entsprechender Ratings ist die Risikoklassifizierung der Depotstelle maßgebend.

Anhang 5

Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verwaltungsrat sowie für alle vom ePension Fund mandatierten Personen / Institutionen.

2. Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die vorliegenden Bestimmungen informiert sind und überwacht deren Einhaltung. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen / Institutionen haben die in Art. 47 des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge angeführten Richtlinien zu erfüllen.

3. Entschädigungen

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen / Institutionen ist schriftlich festgehalten und eindeutig bestimmbar.

4. Vermögensvorteile

Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarten Entschädigungen übersteigen, dem ePension Fund abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und andere persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, welche ohne die Stellung welche eine handelnde Person inne hat, nicht gewährt würden. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind:

- a) Gelegenheitsgeschenke
Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens EUR 200 pro Jahr.
- b) Einladungen
Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für den ePension Fund im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, Fachmessen, Podiumsveranstaltungen, u.ä. Diese Veranstaltungen haben sich auf einen Tag zu beschränken und gelten nicht für eine private Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

5. Einschränkung Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen

In die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, welche für den ePension Fund Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen (inkl. Immobilien) treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Diesen Personen sind auch Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front Running) oder parallel (Parallel Running) von Handelsaufträgen des ePension Fund durchgeführt werden, untersagt. Dies auch, falls solche Geschäfte über Dritte abgewickelt werden sollten.

6. Churning

Das Umschichten von Depots ohne einen handlungstechnischen oder wirtschaftlichen Grund ist untersagt.

7. Offenlegung von Interessenverbindungen

Die von diesen Bestimmungen betroffenen Personen sind verpflichtet, ihre Interessenverbindungen welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen können, offenzulegen. Diese Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit Interessenverbindungen treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

8. Jährliche Erklärungen

Alle involvierten Personen haben jährlich dem Verwaltungsrat eine persönliche, schriftliche Erklärung beizubringen. In der Erklärung ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, keine untersagten Eigengeschäfte getätigt wurden sowie keine Interessenkonflikte bestanden.

9. Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert. Der Verwaltungsrat ergreift die angemessenen Massnahmen. Diese können von Ermahnungen oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen.